

Satzung

Genossenschaft Qualität und Effizienz e.G.

Stand: 07.05.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 10 Ausschließung eines Mitglieds

§ 11 Auseinandersetzung

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

§ 13 Pflichten der Mitglieder

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 15 Gesetzliche Rücklage

§ 16 Nachschusspflicht Haftsumme

VI. Organe der Genossenschaft

§ 17 Organe

VII. Vorstand

§ 18 Leitung der Genossenschaft

§ 19 Vertretung der Genossenschaft

§ 20 Aufgaben und Pflichten

§ 21 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

§ 22 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

§ 23 Willensbildung

§ 24 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

VIII. Aufsichtsrat

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

§ 27 Konstituierung, Beschlussfassung

IX. Generalversammlung

§ 28 Ausübung der Mitgliedsrechte

§ 29 Frist und Tagungsort

§ 30 Einberufung und Tagesordnung

§ 31 Versammlungsleitung

§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung

§ 33 Mehrheitserfordernisse

§ 34 Entlastung

§ 35 Abstimmung und Wahlen

§ 36 Auskunftsrecht

§ 37 Protokoll

§ 38 Teilnahmerecht der Verbände

X. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

§ 40 Jahresabschluss

§ 41 Rückvergütung / Rücklagen

§ 42 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 43 Deckung des Jahresfehlbetrags

XI. Liquidation

§ 44 Liquidation

XII. Bekanntmachungen

§ 45 Bekanntmachungen

XIII. Gerichtsstand

§ 46 Gerichtsstand

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Qualität und Effizienz e.G.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Nürnberg.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - die Sicherung des Überlebens freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung durch Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf neue gesetzliche Vorgaben und politische Veränderungen;
 - die Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der kurativen und präventiven medizinischen Versorgung im Sinne einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung der ökonomischen Effektivität;
 - die Sicherung der Marktposition gegenüber Kostenträgern sowie medizinischen Leistungsanbietern durch qualitative und wirtschaftliche Kooperation und durch Verhandlungskooperation;
 - die Durchführung von Vertragsverhandlungen mit Kostenträgern, der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Genossen sowie die Auszahlung der Vergütung;
 - die Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder;
 - die Nutzung von Rationalisierungseffekten, z.B. durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften, Gerätegemeinschaften, Laborgemeinschaften und die Unterstützung der sonstigen wirtschaftlichen Zwecke der Mitglieder;
 - die berufspolitische Interessenvertretung und das Marketing für ihre Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufes.

Gegenstand ist ferner

- die Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder,
- die Herstellung und der Vertrieb von Organisationsmitteln und Schriften,
- der Betrieb von Datenbanken und Bildungseinrichtungen,
- Vermittlung von Geschäften

im Zusammenhang mit dem Zweck der Genossenschaft.

- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben, die entweder niedergelassene Ärzte oder angestellte Ärzte mit einem ganzen oder einem Teil eines Arztsitzes sind.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat legen die Zulassungsvoraussetzungen nach gemeinsamer Beratung neu fest, soweit der bestehende Praxisnetzvertrag Qualität und Effizienz durch andere Vereinbarungen ersetzt wird und/oder weitere Verträge geschlossen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
- einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss.
 - eines Beschlusses des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.
 - der Eintragung in die Liste der Mitglieder.
 - der Einzahlung auf den Geschäftsanteil und die Zahlung einer zusätzlichen Einlage als Eintrittsgeld gemäß § 5 der Satzung.
- (2) Bei einer Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, einem Medizinischen Versorgungszentrum oder einer anderen Form einer Berufsausübungsgemeinschaft müssen grundsätzlich alle Partner sowie alle angestellten Ärzte mit einem ganzen oder einem Teil eines Arztsitzes die Mitgliedschaft erwerben und beibehalten. Die Mitgliederanzahl je Berufsausübungsgemeinschaft ist in der Genossenschaft in der Regel auf maximal 10 Partner und/oder angestellte Ärzte beschränkt. Bei Berufsausübungsgemeinschaften, die sich über eine Trägergesellschaft zusammengeschlossen haben, ist die Mitgliederanzahl in der Genossenschaft in der Regel insgesamt auf maximal 10 Partner und/oder angestellte Ärzte der über die Trägergesellschaft verbundenen Berufsausübungsgemeinschaften beschränkt.
- (3) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern, die nicht die unter § 3 angegebenen Voraussetzungen erfüllen müssen, beschließt der Vorstand auf Antrag. Als fördernde Mitglieder können jedoch nur die im § 23 c Abs. 3 i.V.m. § 23 a Berufsordnung für die Ärzte Bayerns/BO genannten Partner aufgenommen werden.

§ 5

Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld pro Mitglied zu zahlen.
- (2) Über die Festlegung der Höhe des Eintrittsgeldes beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung. Über die Abschaffung des Eintrittsgeldes beschließt die Generalversammlung.
- (3) Wird die Mitgliedschaft, unabhängig von Grund und Zeitpunkt, beendet, wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (4) Zusätzlich können regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Beiträge dienen der Deckung der allgemeinen Kosten der Genossenschaft; der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung (§ 7 der Satzung), Tod (§ 8 der Satzung), Ausschluss (§ 10 der Satzung) oder Verlust/Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 und § 4 dieser Satzung.
- (2) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss kann ein Mitglied grundsätzlich erst nach Ablauf von einem Geschäftsjahr nach dem Zeitpunkt der Beendigung wieder Mitglied der Genossenschaft werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Generalversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - c) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,

- d) die Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Einbringung von Sach- und Dienstleistungen

beschließt.

- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (5) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Genossenschaft bestehen für das ausscheidende Mitglied keine Rechte und Pflichten mehr aus den von der Genossenschaft mit Dritten abgeschlossenen Verträgen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den/die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem Erbfall eingetreten ist.

§ 9

Übertragung des Geschäftsguthabens

Die Übertragung von Geschäftsguthaben ist nicht zulässig.

§ 10

Ausschließung eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen oder sonstigen Zahlungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist oder wenn aus sonstigen Gründen die berechtigten Interessen oder die wirtschaftliche Stabilität der Genossenschaft erheblich beeinträchtigt werden,
 - c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 3 Monate unbekannt ist,
 - d) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (7) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Genossenschaft bestehen für das ausscheidende Mitglied keine Rechte und Pflichten mehr aus den von der Genossenschaft mit Dritten abgeschlossenen Verträgen.

§ 11

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszusahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach den Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftungssumme an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
- die Verpflichtungen, die sich aus den bestehenden und noch abzuschließenden Verträgen für die Genossenschaft und ihre Mitglieder ergeben, einzuhalten.
- die Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten.
- die Einzahlung des Eintrittsgeldes zu leisten.
- die von der Generalversammlung festgelegten Entgelte zu leisten.
- bei Gemeinschaftspraxen, MVZ oder einer anderen Form einer Berufsausübungsgemeinschaft jede Veränderung des Gesellschafterbestandes sowie des Bestands an niedergelassenen und angestellten Ärzten unverzüglich mitzuteilen (bei BAGs hat diese

Mitteilung durch eine Sammelerklärung aller Personen, die über einen Arztsitz oder einen Teil eines Arztsitzes verfügen, zu erfolgen).

- auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 14

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 500,00.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintrag in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied kann immer nur einen Geschäftsanteil erwerben.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleistete Einzahlung zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebene Beträge bildet das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

§ 15

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung aus dem Jahresüberschuss von mindestens 10 % dieses Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 16

Nachschusspflicht, Haftsumme

Die Nachschusspflicht der Mitglieder im Insolvenzfall ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt EUR 500,00.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 17

Organe

Die Genossenschaft hat als Organe

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrat,
- c) die Generalversammlung.

VII. Vorstand

§ 18

Leitung

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 19 der Satzung.

§ 19

Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 20

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- g) über Mitgliedschaftsanträge zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 21

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u. a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 22

Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder müssen aktiv tätige Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes hat die Generalversammlung darauf zu achten, dass mindestens ein Hausarzt und ein Facharzt in den Vorstand berufen werden. Für den Fall, dass kein Facharzt bzw. kein Hausarzt bei der Generalversammlung sich zur Wahl als Vorstandsmitglied zur Verfügung stellt, wird eine erneute außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von vier Wochen terminiert. Innerhalb dieser Frist wird der Aufsichtsrat beauftragt, einen geeigneten Kandidaten zu finden. Sollte sich in der erneuten Generalversammlung kein entsprechender Kandidat zur Wahl stellen, so findet eine freie Wahl statt.
- (3) Die Generalversammlung beschließt eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied unter der Voraussetzung der §§ 30 f, 31 Abs. 2 der Satzung seines Amtes entheben.
- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 23

Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 18 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die wirtschaftlichen Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 24

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

VIII. Aufsichtsrat

§ 25

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 27 der Satzung.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 26

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat soll aus 6 Mitgliedern, höchstens 8 Mitgliedern, aber mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Er soll sich aus selbstständig aktiven Mitgliedern und aus zwei Personen aus dem Netzmanagement, die zumindest fördernde Mitglieder sind, zusammensetzen.
- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 der Satzung.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 27

Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 33 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telefax zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die wirtschaftlichen Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

IX. Die Generalversammlung

§ 28

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenossenschaftsG). Eine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte ebenfalls Mitglied der Genossenschaft ist. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 29

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 30

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen zu unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 45 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (§ 30 Abs. 7 der Satzung) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen müssen. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (§ 30 Abs. 7 der Satzung) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen des § 30 Abs.3 und Abs. 5 der Satzung gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 31

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Durch Beschluss kann der Vorsitzende einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 32

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung der Genossenschaft;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 des Genossenschaftsgesetzes;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- j) Wahl der Vorstandsmitglieder und Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigungen;
- k) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigungen;
- l) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- m) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- n) Abschaffung eines Eintrittsgeldes;
- o) Änderung der Rechtsform;
- p) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenossenschaftsG.

§ 33

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den Fällen gemäß § 32 a) bis f) der Satzung erforderlich.

- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform (§ 32 Buchstabe o der Satzung) bedarf der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 34

Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates Stimmrecht.

§ 35

Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmung und Wahl erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandat zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Generalversammlung einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlage bezieht;
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen von Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 37

Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatte.

§ 38

Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

X. Rechnungswesen

§ 39

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 40

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat gemäß § 20 Abs. 2 lit. f) der Satzung den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Sofern die Bilanzsumme EUR 2.000.000,00 übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Die Prüfung führt der Prüfungsverband durch, dem die Genossenschaft angehört.

Über das Prüfungsergebnis haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

Vertreter des Prüfungsverbandes sind zur Teilnahme an dieser gemeinschaftlichen Sitzung berechtigt, wobei der Vorstand verpflichtet ist, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (6) Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

§ 41

Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 42

Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt wird.

§ 43

Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Behandlung der Deckung des Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrags nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

XI. Liquidation

§ 44

Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.
- (2) Im Falle der Insolvenz der Genossenschaft bestimmt sich die Nachschusspflicht der Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Haftsummen.

XII. Bekanntmachungen

§ 45

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Bundesanzeiger veröffentlicht.

XIII. Gerichtsstand

§ 46

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Nürnberg, 18.05.2026



Dr. med. Andreas Lipécz
Vorsitzender Qualität und Effizienz eG

Hiermit bestätige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 07.05.2026 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Genossenschaftsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Nürnberg, 18.05.2026



Dr. med. Andreas Lipécz
Vorsitzender Qualität und Effizienz eG